

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

5.12.1916 (No. 334)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 334

Dienstag, den 5. Dezember 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Carl-Friedrich-Str. 14
Fernsprecher Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4 M. 17 P. — Anzeigengebühren: die 6 mal gepaltene Zeitschrift oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, verspäteter Bezahlung und Kontroversen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. November d. J. gnädigst geruht, die für den Amtsgerichtsbezirk Vorberg ernannten Notare Dr. Joseph Siefert in Vorberg und Paul Hauser in Krautheim mit Wirkung vom 1. Januar 1917 gleichzeitig auch für den Amtsgerichtsbezirk Adelsheim anzustellen.

Das Justizministerium hat mit Wirkung vom 1. Januar 1917 das Notariat Adelsheim dem Notar Imhoff dafelbst zugewiesen.

Gestorben sind folgende zurückgesetzte Beamte:

- am 10. Oktober d. J.: Schumacher, August, Professor in Karlsruhe,
- am 15. Oktober d. J.: Buhlinger, Hermann, Güterinspektor in Rorschheim,
- am 25. Oktober d. J.: Kothermel, Pius, Obersteuermassführer in Freiburg,
- am 4. November d. J.: Kroy, Hermann, Oberrevisor in Karlsruhe.

Die Notariate im Amtsgerichtsbezirk Adelsheim betr.

Auf 1. Januar 1917 werden die Notariate Adelsheim I und Adelsheim II zu einem Notariat, das die Bezeichnung Notariat Adelsheim führt, vereinigt.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1916.

Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch. Ruppert.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung ergeht für den Bezirk des XIV. Armeekorps nachstehende

Verordnung

über eine
planmäßige Streckung und Verteilung der
Heeresnäharbeiten.

§ 1.

Begriff der Heeresnäharbeiten.

Unter Heeresnäharbeiten im Sinne dieser Verordnung sind nur die mit dem Verarbeiten und Bearbeiten von Web-, Wirk- und Strickstoffen verbundenen reinen Schneider- und Näharbeiten zu verstehen (nicht also z. B. Sattlerarbeiten), jedoch unter Ausschluß der vom Ingenieurkomitee zu vergebenden Näharbeiten, insbesondere der Sandfadennäherei und der Maskennäherei.

I. Streckung der Heeresnäharbeiten.

§ 2.

Der Auftragnehmer, an welchen die Ausführung von Heeresnäharbeiten vergeben worden ist, hat, gleichgültig ob es sich um einen gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieb handelt, zum Zweck der Streckung bei der Weitervergebung die folgenden Vorschriften genau zu beachten:

§ 3.

1. Mit Heeresnäharbeiten dürfen in erster Linie nur gelernte Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen (Gruppe 1), in zweiter Linie nur solche Frauen und Mädchen beschäftigt werden, die auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind (Gruppe 2) und erst in dritter Linie auch solche Frauen und Mädchen, die nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Umständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen können (Gruppe 3).

Heeresnäharbeiten dürfen also z. B. solche Frauen und Mädchen nicht erhalten:

die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten betreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig und gegebenenfalls auch an anderen Orten tätig sein können,

oder die sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können, oder die einen Ernährer haben, dessen Einnahmen zu einem bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen.

2. Jugendliche Personen (unter 16 Jahren), ausgenommen Schneiderlehrlinge, dürfen nicht mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

§ 4.

Werkstattarbeiter dürfen wöchentlich nicht länger als 40 Stunden (reine Arbeitszeit) beschäftigt werden.

§ 5.

1. Aus einer Hausgemeinschaft (Familie) sollen in der Regel nur 1 Person, ausnahmsweise höchstens 2 Personen Seimarbeit aus Heeresnähaufträgen erhalten.

2. Die Höchstmenge der Seimarbeit ist so zu bemessen, daß zu ihrer Erledigung bei Durchschnittsarbeitsleistung wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden erforderlich sind.

Mäßigend für die Bemessung ist die umstehende Tafel der Durchschnittsarbeitszeiten für alle wichtigen Heeresnäharbeiten.

Nr.	Bekleidungsstücke	Durchschnittsarbeitszeit in Minuten
1	Feldmütze für Infanterie	42,41
2	" " Artillerie usw.	50,00
3	Dienstmütze mit Schirm für Infanterie	53,60
4	" " " Artillerie	61,50
5	Arbeitsbluse für Fußbeschlagshämiede	168,00
6	Ärtel ohne Lige	895,00
6a	" mit "	939,00
7	Hose ohne "	579,00
7a	" mit "	609,00
8	" aus Khasstoff	203,00
9	Luchhose	307,00
10	Reithose von Tuch	422,00
11	" " für Husaren	466,00
12	Stiefelhose	370,00
13	Hose für Gefangene	195,00
14	Jacke	240,00
15	Luchjacke für Betriebsabteilung für Unteroffiziere	520,00
16	Luchjacke für Betriebsabteilung für Gemeine	510,00
17	Mantel für Unteroffiziere	641,00
18	" " Gemeine	636,00
19	Nachtmantel	702,00
20	Mantel aus Zeltbahnstoff	361,00
21	Umhang für Radfahrer	317,00
22	Waffenrock, Friedensrock neu, ohne Lige	573,00
22a	" " " mit "	616,00
23	" " " bisherige Art alt, ohne "	643,00
23a	" " " " mit "	681,00
24	Wanke ohne Lige	800,00
24a	" mit "	835,00
25	Arbeitsmittel für Unteroffiziere aus Drillich, Sommer- oder Zeltbahnstoff	337,00
26	Arbeitsmittel für Gemeine aus Drillich, Sommer- oder Zeltbahnstoff	321,00
27	Armbinde, weiß	13,91
28	Halbbinde	30,34
29	Tuch-Fausthandschuhe, Paar	50,70
29a	" " mit Lederinnenbesatz, Paar	79,20
30	Tuch-Fingerhandschuhe	62,70
31	Gelmbezug für Infanterie	51,10
31a	" " ohne Spitze	36,75
32	" " " Artillerie	51,40
32a	" " " ohne Kugel	36,75
33	" " " Dragoner	52,20
33a	" " " ohne Spitze	37,25
34	" " " Kürassiere	51,00
34a	" " " ohne Spitze	38,54
35	Husarenmützenbezug	26,61
36	Luchpflügelbezug	54,90
36a	" " ohne Deckel	34,63
37	Luchpflügelbezug	34,55
38	Drillichjacke für Gemeine, auch aus Sommer- oder Zeltbahnstoff	173,00
39	Drillichrock, auch aus Sommer- oder Zeltbahnstoff	276,00
40	Drillichhose, auch aus Sommer-, Zeltbahn- oder Khasstoff	200,00
41	Weißeleinene Hose	202,00
42	Unterhose aus Körper	114,28
43	Salzbeutel	15,78
44	Schneemantel	114,00

Nr.	Bekleidungsstücke	Durchschnittsarbeitszeit in Minuten
Wäsche		
1	Feiner Deckenbezug	53,20
2	" " Kopfpolsterbezug	25,05
3	Feines Bettlaken ohne Naht	12,34
4	" " Handtuch	5,55
5	Gewöhnlicher weißleinerer Deckenbezug	53,20
6	" " " " Kopfpolsterbezug	25,05
7	Gewöhnlicher bunter leinener Deckenbezug	53,20
8	Gewöhnlicher bunter leinener Kopfpolsterbezug	25,05
9	Gewöhnliches Bettlaken ohne Naht	12,34
10	" " Handtuch	6,94
11	Leibstrophia	51,40
12	Leibmatratzenhülle	39,33
13	" " zu Lagerstellen für Kranke, einteilige	47,23
14	Leibmatratzenhülle zu Lagerstellen für Kranke, dreiteilige	57,90
15	Kopfpolsterack	17,55
16	Kopfmattenträgerhülle zu Lagerstellen für Kranke	17,55
17	Krankenrock, gewöhnlich	290,00
18	" mit Varchentfutter	312,00
19	Gewöhnliche Krankenhose	190,00
20	Schürze für Sanitätsmannschaften, Krankenträger und Apothekenhandarbeiter	24,88
21	Lafentuch für Lazarettkranke	4,62
22	" " mit eingewebten roten Streifen für Lazarettkranke mit ansteckenden Krankheiten	4,62
23	Gewöhnlicher bunter baumwollener Deckenbezug	53,20
24	Gewöhnlicher bunter baumwollener Kopfpolsterbezug	25,05
25	Unterjacke aus Varchent, mittlere Größe	121,10
26	Gemb	85,60

§ 6.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Überangebot von Näherinnen diese innerhalb der Gruppen 2 und 3 (vergl. § 3) nach Möglichkeit in folgender Reihe vorzugsweise zu berücksichtigen:

- a) Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu unterhalten oder zu unterstützen haben,
- b) vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

§ 7.

Für jede Einzelnäharbeit ist durch das Kriegsbekleidungsamt ein Stücklohnfuß aufgestellt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkstatt- und Seimarbeiter nach den vom Kriegsbekleidungsamt vorgeschriebenen Stücklohnfüßen oder nach entsprechenden Zeitlohnfüßen zu entlohnen.

§ 8.

Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergebung der Heeresnäharbeiten die ihm vom Kriegsbekleidungsamt vertragsmäßig auferlegten Bedingungen, auch soweit sie in dieser Verordnung nicht ausdrücklich enthalten sind, genau einzuhalten.

Die Bestimmungen des vom Kriegsbekleidungsamt aufgestellten Vertrags, deren Befolgung der Auftragnehmer des Kriegsbekleidungsamts dem Zwischenmeister, an den er die Arbeit weiter vergibt, vertraglich aufzuerlegen hat, sind auch für das Verhältnis zwischen dem Zwischenmeister und dem Arbeiter maßgebend.

II. Verteilung der Heeresnäharbeiten.

A. Zusammenfassung der Vergabung.

§ 9.

Eine planmäßige Verteilung ist nur dann möglich, wenn die bisher von den verschiedenen Stellen erfolgte Vergabung der Heeresnähaufträge in einer Hand vereinigt wird.

Da als Heeresnäharbeiten überwiegend Näharbeiten für Bekleidung und Wäsche in Frage kommen, deren Ver-

gebung in der Hauptsache durch das Bekleidungsamt erfolgt, so findet künftig die Vergebung innerhalb des Korpsbezirks ausschließlich durch das Kriegsbekleidungsamt statt.

Demzufolge haben in Zukunft alle Beschaffungsstellen, die bisher neben dem Bekleidungsamt Heeresnähaufträge zu vergeben hatten (z. B. Intendantur, Garnisonverwaltungen, Anstandsbesuchsstätten, Truppenteile), diese Aufträge dem Bekleidungsamt zur Vergebung zuzuleiten unter gleichzeitiger Angabe der abnehmenden Stelle. Dem Bekleidungsamt steht alsdann allein die Vergebung aller Heeresnähaufträge im Korpsbezirk zu.

Das Bekleidungsamt darf diese Vergebung erst vornehmen, nachdem es vom Armeeverwaltungsdepartement des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, welches den Ausgleich unter den einzelnen Korpsbezirken innerhalb des Deutschen Reiches vornimmt, hierzu ermächtigt worden ist.

B. Ausgleichung.

§ 10.

Voraussetzung einer gerechten Verteilung aller Heeresnäharbeiten ist ein gerechter Ausgleich unter den einzelnen Korpsbezirken, ehe die Vergebung innerhalb des Korpsbezirks durch das Kriegsbekleidungsamt erfolgt.

Zur Durchführung des Ausgleichs ist beim Armeeverwaltungsdepartement des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums eine besondere Ausgleichsstelle für Heeresnäharbeiten eingerichtet.

Aufgabe der Ausgleichsstelle ist es, den Gesamtarbeitsbedarf und die dem gegenüberstehende Gesamtarbeitsmenge im Deutschen Reich festzustellen, soweit es sich um die Ausführung von Heeresnähaufträgen handelt, und nach dem hieraus sich ergebenden Verhältnis die Arbeitsgelegenheit unter den einzelnen Korpsbezirken in der Weise auszugleichen, daß die Korpsbezirke mit verhältnismäßig zu reicher Arbeitsgelegenheit einen Teil hiervon an Korpsbezirke mit verhältnismäßig zu geringer Arbeitsgelegenheit abzugeben haben.

§ 11.

Die Ausgleichung erfolgt auf Grund der Feststellung:

- a) der in jedem Korpsbezirk vorhandenen Menge von Heeresnähaufträgen (Arbeitsmenge),
- b) des in jedem Korpsbezirk vorhandenen Bedürfnisses nach Heeresnäharbeiten (Arbeitsbedarf).

§ 12.

Zur Feststellung des Arbeitsbedarfs ist für den Bezirk des XIV. Armeekorps ein Bezirksausschuß für Heeresnäharbeiten errichtet.

Dieser Bezirksausschuß hat gleichzeitig die Aufgabe, die Vergabestelle (Kriegsbekleidungsamt) bei der Verteilung der Aufträge innerhalb des Korpsbezirks gutachtlich zu beraten.

§ 13.

Der Bezirksausschuß für Heeresnäharbeiten wird von einem Beauftragten des stellv. Generalkommandos geleitet und setzt sich im übrigen aus Vertretern der Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von Wohlfahrtsvereinigungen zusammen.

Die Berufung erfolgt durch das stellv. Generalkommando.

Ergänzung des Ausschusses kann jederzeit vom stellv. Generalkommando verfügt werden. Dieses regelt auch die Geschäftsführung und führt die Aufsicht. Beschlüsse des Bezirksausschusses müssen vom stellv. Generalkommando oder von seinem Beauftragten genehmigt sein.

§ 14.

Zur Erledigung seiner Aufgabe bedient sich der Bezirksausschuß der Mitarbeit der Ortsausschüsse für Heeresnäharbeiten.

Die Ortsausschüsse werden nach Bedarf errichtet.

§ 15.

Der Bezirksausschuß hat zur Erfüllung seiner Aufgabe dem Kriegsbekleidungsamt zum 5. eines jeden Monats mitzuteilen, wie viele Arbeitsstunden zur Beschäftigung der auf Heeresnäharbeiten angewiesenen Personen in den 3 folgenden Monaten voraussichtlich nötig sein werden.

Außerdem hat er dem Kriegsbekleidungsamt nach näherer Vereinbarung mit diesem allmonatlich Vorschläge über die Verteilung der vom Kriegsbekleidungsamt endgültig zu vergebenden Heeresnähaufträge zu machen.

§ 16.

Die Verteilung der Heeresnäharbeit innerhalb des Korpsbezirks und die Vergebung erfolgt durch das Kriegsbekleidungsamt nach Maßgabe der vom Kriegsministerium aufgestellten Grundsätze.

In geeigneten Fällen sollen auch die Ortsausschüsse gutachtlich gehört werden.

III. Überwachungs- und Strafbestimmungen.

§ 17.

Das stellv. Generalkommando wird durch besondere Beauftragte bei den Auftragnehmern nachprüfen lassen, ob sie die Vorschriften der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung eingehalten haben.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 bis 8 dieser Verordnung sind, soweit nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Nachtragsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. strafbar.

Karlsruhe, den 22. November 1916.

Der kommandierende General:

Isbert,

Generalleutnant.

Bekanntmachung

über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1.

Wer

1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopfeffern,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Saferkakao, Bananen-Kakao, Nährkakao aller Art usw.),
8. Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaoschälfrüchte (Kakaogrün und Kakaofeine)

mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kakao-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstr. 31, bis zum 11. 12. 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 16. unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einzeln, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzugeben.

§ 2.

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnehmbar. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

§ 4.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetz-Bl. S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Überlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Übernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest. Ist der Verpflichtete mit diesem Preis nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 21. Juni 1915 (Schiedsgericht zu verfahren).

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 M.) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 21. Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafordnungen dieses Paragraphen auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1916.

Der kommandierende General:

(gez.) Isbert,

Generalleutnant.

Gewinnauszug der 8. Preuß.-Süddeutschen (234. Königlich Preussischen) Klassenlotterie 5. Klasse 21. Ziehungstag 1. Dezember 1916

Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer auf die Vase gleicher Nummer in den beiden Ziehungen I und II.

(Ohne Gewähr u. d. d. l. d. l.) (Nachdruck verboten)

In der Vormittags-Ziehung wurden Gewinne über

240 M. gezogen: 2 Gewinne zu 40 000 M. 36720

4 Gewinne zu 15 000 M. 14878 227297

4 Gewinne zu 5000 M. 40437 209316

62 Gewinne zu 3000 M. 4860 5918 22374 27344

29717 31188 49808 51339 56555 63636 64923 94923

98813 123125 138836 143191 150558 151295 166256

182482 184432 187509 201880 202071 203689 214887

218744 220211 221983 223774 228125

140 Gewinne zu 1000 M. 3019 3174 6062 12368

220001 22682 25091 24894 35681 35744 39043 40172

43535 49494 52043 52501 54229 60581 65647 69080

69834 69404 71105 73186 73863 74413 77570 79266

80531 80716 84477 90042 92142 93799 95529 97391

112948 117443 120202 125556 128150 133530 138455

142332 142781 146726 149621 150563 150773 162174

152568 155888 168042 176077 188119 199312 200641

201815 202923 203533 206028 207608 210056 212605

219854 224161 225183 225438 228921 230566

204 Gewinne zu 500 M. 719 1764 1994 2453

4849 12588 14794 15599 16270 19658 20041 28082

28100 28672 29588 30469 32496 33957 35369 36990

39082 41910 42723 49270 57677 58722 63227 73907

78026 78555 79336 83898 94845 99319 101422

102613 103145 103768 103869 106483 108059 111114

111580 111860 114159 117511 118610 118986 119548

121425 122976 124220 125139 125909 127015 129920

132880 133609 133870 138112 138239 142406 148454

151988 155279 155370 155517 157186 157292 158849

159925 160197 160228 162254 167394 170117 173117

173258 175511 177348 177706 178289 179639 180012

182275 184576 188223 192943 198625 200536 201384

201484 212063 212463 214121 216586 217309 218163

221782 221997 230771 231843

In der Nachmittags-Ziehung wurden Gewinne über

240 M. gezogen: 2 Gewinne zu 10 000 M. 29647

8 Gewinne zu 5000 M. 684 44398 69964 81207

70 Gewinne zu 3000 M. 2329 3129 6180 22186

25070 33829 43465 46392 70392 85908 108778

110381 114942 131299 142416 145154 146282 148658

151401 156101 163808 170986 194822 199589 203681

203894 206357 208829 213501 216174 219371 222014

223879 225753 233908

148 Gewinne zu 1000 M. 474 690 4286 6033

6107 7399 9249 10971 12238 13953 15028 23660

36690 37992 43312 51767 53109 54930 58853 62938

63184 68420 70853 74163 76612 76926 78185 7622

76709 86068 90737 92091 93130 97965 98423 101211

105222 118396 120538 121200 124002 125859 127049

131114 132441 137828 157382 158328 158512 158969

161203 163820 168167 171367 174671 179071 181826

182551 186785 192981 193821 194124 194552 196978

197024 199117 200753 207398 211342 214803 218887

221339 227690 231421

234 Gewinne zu 500 M. 2631 2886 5544 6134 6461

9605 12254 13816 15607 16331 24503 28742 29481

31958 35564 36874 39072 43793 44794 50501

53529 54758 58565 60489 60516 67118 69085 71628

72976 73567 74344 75425 79472 79674 81944 82397

82534 84507 86177 89847 88153 88439 88549 89705

90380 92881 94480 98080 107092 107258 110387

111392 111502 113462 114181 116267 118119 120990

127047 128567 130424 131689 133690 136865 136939

141238 141696 142448 145297 145433 147153 147284

150263 150593 150775 153372 154690 156889 157016

158925 159853 159898 162708 165192 172377 172566

177658 181365 185072 185109 185250 186458 187848

189273 191470 193131 196822 199473 201106 202286

204682 206929 208110 208819 210437 212376 218959

219660 219884 219927 220572 220644 221975 222033

223114 225929 233950

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 4. Dezember.

* Wegen großen Rammangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 2. Dez. Am Bundesratssitz: Dr. Solf, v. Stein, Dr. Visco, Gröner.

Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 33 Minuten.

Auf der Tagesordnung steht die dritte Lesung des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes.

In der Generaldebatte führt

Herr Abgeordneter (Soz.) aus: Wenn Deutschland niedergeworfen würde, würden Deutschlands Grenzen enger gezogen werden, und wir würden vom Weltmarkt verdrängt werden. Darunter würden in erster Linie die Arbeiter leiden. Deutschland darf nicht wieder ein Menschen exportierendes Land werden. Die Arbeiter dürfen Lohn und Freiheit nicht in einem anderen Lande suchen müssen. Sie müssen beides in Deutschland finden. Dieser Krieg ist jetzt mehr denn je ein Verteilungskrieg. Wir wollen den Opfermut unserer Truppen erhalten, verjähren, beleben und erneuern. (Bravo!) Wir wollen nicht für Eroberungen die ganze Kraft aller Volkstreue einsetzen. Wir stimmen für Fassung der 2. Lesung. Beseitigen Sie aber nicht die geringen Rechtsgarantien.

Ein Antrag Ledebour (S.A.G.) auf namentliche Abstimmung findet nicht genügende Unterstützung. Nur die Soz. Arbeitsgemeinschaft und ein Teil der Konservativen stimmen dafür.

Herr Abgeordneter (Ztr.): Wir wollen das Gesetz möglichst einmütig verabschieden. Garantien müssen geschaffen, Härten vermindert werden. Den Anforderungen an die Arbeitskraft müssen Gegenleistungen gegenüber stehen.

Staatssekretär Dr. Solf: Ich danke den Rednern für den patriotischen Geist ihrer Äußerungen. Sie werden den Zweck des Gesetzes weitlich erleichtern. Die Mitarbeit der Arbeiter ist nötig. Auch die Verbündeten Regierungen stehen auf diesem Boden. Bei diesem großen Volkstrie

müssen wir Einigkeit und Frieden im Innern zeigen. Der Bundesrat entscheidet heute über die Familienunterstützungen. Ich hoffe, Sie werden zufrieden sein. (Beifall.)

Abg. Baare (S. A. G.): Wir können dem Gesetz trotz alledem nicht zustimmen.

Abg. Behrens (D. F.): Das Gesetz ist durchaus kein Ausnahmengesetz. Die kleine Gruppe des Vorredners hat keine Fühlung zur Arbeiterschaft, die den Krieg siegreich beenden will, der deutsche Wohlfahrt am höchsten steht.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Ich kann mich diesen Ausführungen nur anschließen.

Abg. Dittmann (S. A. G.): Eine Organisation der Berliner Metallarbeiter spricht sich gegen das Gesetz aus. Nach einer Bemerkung des Abg. Legien (Soz.) schließt die Generalabstimmung.

Nunmehr beantragen die Mehrheitspartien, die Schlussabstimmung namentlich vorzunehmen.

Die Paragraphen 1-8 werden unverändert angenommen.

Bei § 9 weist Abg. Hoffe (Soz.) darauf hin, daß bei der Zusammenfassung der Ausschüsse darauf geachtet werde, daß Industrielle nicht über landwirtschaftliche Dinge zu urteilen haben und umgekehrt.

Nach kurzer Erörterung, in der Staatssekretär Dr. Helfferich den Antrag für unbedenklich erklärte, wird er im Vertrauen auf die Ausführungsbestimmungen zurückgezogen.

Nach einer weiteren Bemerkung des Abg. Dittmann (S. A. G.) erklärt

Staatssekretär Dr. Helfferich, jetzt müsse der Antrag aufrecht erhalten werden. (Große Unruhe. Rufe: Geschäftsführer der Konföderation.)

Abg. Gotthein (S. V.): Ich bin erstaunt über die Haltung des Staatssekretärs.

Abg. Bauer (Soz.): Die Interessen der Landwirtschaft sind genügend gewahrt.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Ich verstehe nicht, wie man mir Solidarität mit dem Abgeordneten Dittmann vorwerfen kann.

Abg. Gotthein (S. V.): Der Staatssekretär muß für Klarheit seiner Gesetze sorgen und darf nicht einseitig lediglich einer kleinen Gruppe des Reichstags dienen, die dem Gesetze so wie so feindlich gegenübersteht.

Abg. Erberger (Zr.): Wir treffen wohl am besten im Gesetz selber diese Bestimmungen. Der Staatssekretär scheint auf die Ausführungsbestimmungen nicht viel Wert zu legen.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Das ist nicht der Fall.

Abg. Graf Westphal (Soz.): Die Erregung des Abg. Gotthein ist nicht verständlich.

Die Abstimmung über den konservativen Antrag ergibt dessen Ablehnung.

§ 9 bleibt unverändert.

§ 10 wird angenommen, § 11 mit einer redaktionellen Änderung und § 12 unverändert.

Es folgt § 13. (Schlichtungsteil.)

Abg. Dr. Hüffe (Soz.) beantragt, die Einigungsämter für die wirtschaftlichen Betriebe abgelehnt und § 13 nach Beschluß der 2. Lesung angenommen.

§ 13a befaßt, daß den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes nicht beschränkt werden darf.

Hierzu liegt ein Antrag vor, wonach statt „nicht beschränkt“ werden darf „gefragt wird,“ gewahrt wird.“

Abg. Bauer (Soz.): Der vorliegende Änderungsantrag ist wohl nicht zu empfehlen. Wenn der Staatssekretär auch noch nicht alle Arbeiterfragen übersehen kann, so sind doch die Unterstaatssekretäre eingearbeitet.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Ich orientiere mich stets auf das eingehende, und glaube auch ein zutreffendes Urteil zu haben. Die vorgeschlagene Änderung halte ich für präzisier. Nach weiterer Debatte, in der die Nationalliberalen ihre Unterstützung für den Antrag zurückziehen, wird der Antrag, für den die Unterstützung auch ohne die Nationalliberalen ausreicht, abgelehnt.

§ 13a wird in der Fassung der 2. Lesung angenommen.

Bei § 14, für die industriellen Betriebe, der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Behörden Vorschriften im Sinne der Paragraphen 11 bis 13 zu erlassen, beantragen die Sozialdemokraten einzufügen „und Eisenbahnverwaltung.“

Die Nationalliberalen wollen in einer Resolution das gleiche Ziel erreichen, die Rechte der Eisenbahnarbeiterschüsse zu erweitern.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Ich habe gegen diesen Antrag allerseits die Bedenken. Der Eisenbahnminister hat mir erklärt, daß er bemüht sein wird, die Arbeiterschüsse weiter auszubauen. Sollten Sie den Antrag annehmen, so würden Sie damit das Gesetz gefährden. (Lebhaftes Hörl! Hörl!)

Abg. Adler (Nal.): Die Arbeiterschüsse sollten auch in Lohnfragen Anträge stellen können. Die Staatsarbeiter treten in der schweren Zeit reichlich ihre Schuldbiligkeit und können nun Gegenleistungen erwarten.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Der Eisenbahnminister erkennt die außerordentlichen Verdienste der Eisenbahnarbeiter voll an. Der Ausbau der Eisenbahnarbeiterschüsse wird in der vom Abg. Adler gewünschten Richtung geschehen.

Abg. Wiesberts (Zr.): Uns genügt die Resolution, den Antrag lehnen wir ab.

Bei der Abstimmung über den Antrag wird Hammelsprung notwendig. Dafür stimmen 138, dagegen 139 Abgeordnete. Der Antrag ist damit gescheitert.

§ 14 wird angenommen.

Zu § 14b befürwortete Abg. Mümm (D. F.) seinen Antrag, wonach Betriebe, die sich weigern, von Reichs wegen übernommen werden können.

Nach längerer Debatte wird der Antrag abgelehnt.

Die §§ 14b bis 16 werden angenommen.

Bei § 17, Mitwirkung des Reichstags, beantragt Abg. Ledebour (S. A. G.), nicht den Ausschuss, sondern das Plenum mit der Kontrolle des Gesetzes zu betrauen.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Wenn das Reichstagsplenum mitberaten soll, treten zu große Zeitverluste ein, und die Wirkung des Gesetzes würde hinfällig. Von unannehmbar habe ich nichts gesagt, wenn ich auch öfters schwere Bedenken gegen die Beschlüsse äußern mußte, die das Funktionieren des Gesetzes beeinträchtigen könnten. Ich kann übrigens mitteilen, daß der Bundesrat beschloffen hat, die Familienunterstützungen wesentlich zu erhöhen. (Bravo!)

Abg. Gert (Soz.): Die Mitwirkung des Reichstagsausschusses an der Tätigkeit des Kriegsammtes nicht nur als Beirat, ist für uns unerlässliche Bedingung.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Der Bundesrat wird alle Bestimmungen des Gesetzes loyal ausführen.

Auf eine Bemerkung des Abg. Ledebour (S. A. G.) erklärt

Staatssekretär Dr. Helfferich: Ich betone ausdrücklich, daß der Bundesrat zu den Anträgen noch keine Stellung nehmen

konnte, mußte deshalb, wie ich die Situation beurteilen konnte, warnen.

§ 17 wird unverändert angenommen.

§ 18 als Schlussparagraph regelt das In- und Außerkräfttreten des Gesetzes.

§ 18 wird in der Fassung der zweiten Lesung angenommen. Der Bundesrat bestimmt danach den Zeitpunkt des Außerkräfttretens. Macht er von dieser Befugnis binnen einem Monat nach dem Abschluß des Friedens mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Der Gesetzentwurf betreffend den vaterländischen Hilfsdienst wird mit 235 gegen 19 Stimmen in namentlicher Abstimmung bei acht Stimmenthaltungen endgültig angenommen. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident Dr. Kaempf: Der Beifall ist im vollsten Maße gerechtfertigt. Kaum jemals seit Bekehrung des Reichstags ist ihm ein Gesetzentwurf von so tief einschneidender Bedeutung vorgelegt worden. Mit der Erhabenheit der Pflichten, die das ganze Volk zu übernehmen sich ansehnt, hält gleichen Schritt, die auch für unsere Feinde vernehmbare Entschlossenheit, in diesem uns aufgezwungenen Kampfe unseren Feinden die Spitze zu bieten, bis das Ziel des Krieges erreicht ist, nämlich die ungehinderte Entwidlung der geistigen und wirtschaftlichen Kräfte unseres Volkes und unserer Verbündeten. Gott schütze unser Volk! Gott schütze unser Vaterland! (Erneuter Beifall.)

Staatssekretär Dr. Helfferich: Sie haben jedoch ein großes Werk vollendet. Das Gesetz wird alsbald dem Bundesrat vorgelegt werden. Aber schon habe ich mich für ermächtigt, Ihnen den wärmsten Dank auszusprechen. Was Sie an der Gestaltung dieses Gesetzes geleistet haben in Beratungen bei Tag und Nacht, in der Kommission und hier im Plenum, geht fast über menschliche Kraft hinaus. Der Dank ist Ihnen im Herzen des ganzen Volkes sicher. Mögen sich alle Erwartungen, die wir an dieses Gesetz knüpfen, in vollem Maße erfüllen für unser Feldher, unsere Heimarmer und für das gesamte deutsche Volk, für unser geliebtes Vaterland. (Lebhaftiger Beifall.)

Generalleutnant Gröner: Das Kriegsamt wird bemüht sein, seine Tätigkeit in einer Weise aufzufassen, die die Zustimmung des ganzen Volkes finden wird. Es wird vor allem gesunden Menschenverstand walten lassen, nur dem Heer zu dienen. Jeder Abgeordnete mag dabei dem Geist beehren, der uns alle durchdringt. Ab und zu dringt eine Stimme aus fernem Sphären zu uns. Ich nehme an, daß die Stimme von dort kommt, wo die Weiter wohnen, die stets vernünftig. Vor 46 Jahren, namentlich auch am 2. Dezember, wurden auf den französischen Schlachtfeldern die deutschen Stämme mit Blut und Eisen zusammengeschwemmt. Der Geist unserer Väter ist es, der auch dieses Haus bei seinen Beratungen geleitet hat, und er mag hinausgehen in Stadt und Land. Sie haben mit Ihren Beschlüssen eine neue Saat gelegt in die Herzen des Volkes, eine Saat, die Frucht bringen muß. Aber die Dauer dieses Gesetzes hinaus bis in eine ferne Zukunft. Darin erblicke ich die bedeutendste Wirkung dieses Gesetzes. Die Saat reift schon jetzt. Jetzt schon erhielt ich ein Schreiben von der Front, aus dem hervorgeht, daß die Kämpfer dahinein von denen an der Front begrüßt werden. Auch die Wirkung auf unsere Feinde ist schon zu merken. Sie können aus französischen und englischen Zeitungen sehen, daß die Phantasia von Deutschlands Schwäche lügen gestraft werden. Alle Volkskreise sollen aus dieser Tat die felsenfeste Überzeugung nehmen, daß das deutsche Volk unüberwindlich ist, wenn es nur einig ist. (Lebhaftiger Beifall.) Einigkeit ist nur möglich, wo Vertrauen ist. Was mancher Paragraph nur ein notwendiges Übel sein, das Gesetz fordert auf zu fester Entschlossenheit, da hoffe ich, daß der neue Dreieck, Reichstagsausschuss, Bundesrat, Kriegsamt, eins sein wird. Alle Meinungsverschiedenheiten müssen schwinden vor dem absoluten Willen zum Siege. (Lebhaftiger Beifall.) Und meine Herren, England, der englische Löwe, mag seinen Machen aufsperrn, so weit er will, er wird nicht beißen. (Lebhaftiger, andauernder Beifall.)

Präsident Dr. Kaempf: Es ist nicht ausgeschlossen, daß wir früher, als in der letzten Beschlusssache angegeben ist, zusammenzutreten müssen. Ich bitte um die Ermächtigung meinerseits, Tag und Tagesordnung der nächsten Sitzung festsetzen zu dürfen.

Schluss 1/4 Uhr.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 4. Dezember.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte heute die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb, des Staatsministers Dr. Freiherrn von Dusch, des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo und des Präsidenten Dr. von Engelberg.

Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin haben dem Verein „Seimtdank“ eine weitere Gabe von 2000 M. und Ihre königliche Hoheit die Großherzogin Luise eine weitere von 1000 M. gnädigst gespendet.

Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin Luise haben die im Höchstihrem Besitz befindlichen, für die Goldsammlung geeigneten Goldsachen dahin abzugeben gnädigst gerührt und bestimmt, daß der Erlös für Liebesgaben an die Truppen und sonstige Bedürfnisse des Roten Kreuzes verwendet werden.

Aus der Residenz.

* Siegesfeier. Mit Freude und Dank hat unsere Residenz die Kunde von dem neuen Sieg in Rumänien vernommen. Feierliches Glockengeläute erscholl am Vormittag von allen Türmen. Straßen und Plätze stehen in reichem Flaggenschmuck.

Neueste Drahtnachrichten.

W. A. Großes Hauptquartier, 4. Dez., vormittags. (Aussch.)

Westlicher Kriegsschauplatz: Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg. Im Deyern- und Wischaete-Bogen gingen im Anschluß an Sprengungen englische Patrouillen gegen unsere Stellungen vor. Einzelnen gelang es, in die vordersten Gräben zu kommen; sie wurden im Handgemenge überwältigt oder zurückgetrieben.

Von den übrigen Armeen sind besondere Ereignisse nicht zu berichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nördlich des Dnystrjats-Sees gingen nach starker Feuerbereitung russische Kräfte gegen unsere Linien vor. Sie wurden verlustreich abgewiesen. Ebenso scheiterte der Vorstoß feindlicher Streifabteilungen an der Bystrzyna Solotwiska.

Eigene Unternehmungen westlich von Larnopol und südlich von Sanislaw hatten Erfolg.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpathen hat gestern die Angriffstätigkeit der Russen nachgelassen. Nur zu leicht zurückgewiesenen, schwächlichen Vorstößen rafften sie sich an einigen Punkten noch auf. Geheiligertes Artilleriefeuer scheint das Abflauen der Angriffe zu verdecken zu können.

Stärker war der russische Druck noch an der siebenbürgischen Ostfront. Im Troteful-Tal gelang es dem Feinde, kleine Fortschritte zu machen. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen entrißen ihm wieder südlich eine jüngst verlorene Höhenstellung wieder.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Der 3. Dezember brachte in der Schlacht am Argeul die Entscheidung: sie ist gewonnen.

Die Operationen der Armee des Generals der Infanterie von Falkenhahn — Mitte November durch die siegreiche Schlacht von Targu-Jiu begonnen — und der auf das Nordufer der Donau gegangenen deutschen, bulgarischen und ottomanischen Kräfte sind von Erfolg gekrönt gewesen.

Die unter Führung des Generals der Infanterie Kest kämpfende Donauarmee von Sibiu her, die durch die westliche Balachei über Craiova vordringende Armee-gruppe des Generalleutnants Kuchta, die nach hartem Kampf längs des Argeul aus dem Gebirge heranstretende Gruppe des Generalleutnants Krafft von Dellmeningen und die unter dem Befehl des Generalleutnants von Morgen über Campulung vordringende deutsche und österreichisch-ungarische Truppen haben ihre Vereinigung zwischen Donau und dem Gebirge vollzogen.

Der linke Flügel nahm gestern Targu-Jiu. Die Truppen des Generalleutnants Krafft von Dellmeningen setzten von Ritești her ihren Siegeszug fort, schlugen die erste rumänische Armee vollständig und trieben ihre Reste über Titu, dem Gabelpunkt der Bahnen von Bukarest auf Campulung und Ritești, in die Arme der bewährten 41. Infanterie-Division unter Führung des Generalleutnants Schmidt von Knobelsdorff.

Auf dem linken Argeul-Ufer nordwestlich und westlich von Bukarest blieb der Kampf in erfolgreichem Fortschreiten.

Südwestlich der Festung wurde der Rumäne, der nach aufgefundenem Befehl die Absicht hatte, die Donauarmee vereinzelt zu schlagen, während sein Nordflügel — die erste Armee — stand hielt, über den Neajlov gegen den Argeul zurückgeworfen.

Südlich von Bukarest waren starke russisch-rumänische Angriffe abzuwehren. Auch hier wurde dem Feinde eine schwere Niederlage bereitet.

Kavallerie und Fliegern gelangen Bahnunterbrechungen im Rücken des rumänischen Heeres.

Die Haltung unserer Truppen in den siegreichen Kämpfen war über alles Lob erhaben, ihre Marschleistungen gewaltig. Das reiche Land und die erbeuteten gefüllten Verpflegungsfahrzeuge des Gegners erleichtern die Versorgung der Truppen.

Die rumänische Armee hat schwerste blutige Verluste erlitten.

Zu den Tausenden von Gefangenen aus den vorhergehenden Tagen kamen gestern noch über 8000 Mann.

Die Beute an Feldgerät und Kriegsmaterial aller Art ist unübersehbar. Es fielen bei der Donauarmee 35 Geschütze, bei Titu 13 Lokomotiven mit vielem rollendem Material in unsere Hand.

Die Operationen gehen planmäßig weiter; neue Kämpfe stehen bevor.

In der Dobrudscha keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front:

Ohne Einfluß auf die Entscheidung jugendlichen Schlage in Rumänien bleibt der Verlust einer auf dem Ostufer der Cerna gelegenen Höhe, die gestern von den Serben genommen wurde und die damit verbundene Verlegung eines Teiles unserer dortigen Stellung.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Köln, 2. Dez. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Amsterdam: Eine Reitermeldung vom 1. Dezember aus Athen lautet: Erregte Auftritte spielten sich im Laufe des Tages ab. Griechische Truppen versuchten, den Verbandsstruppen den Durchmarsch zu verlegen, wobei Zusammenstöße, sogar mit Gewehrfeuer, vorliefen. Das dauerte den ganzen Nachmittag. Der griechische Ministerpräsident und der französische Gesandte Guillemin hatten Audienzen beim König.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: J. V. Redakteur E. Käj in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Priv. Pädagogium Karlsruhe B. (Marktstr. 20) Tel. 112. führt bis Abitur (auch Damen); zum Einjähr.-u. Fähr.-Ex. Unterr. individuell. Kleines Pensionat mit Fam.-Anschluß. Preise mäßig. Prosp. u. Refer. freil.

Für Weihnachtsgeschenke

Unterröcke Wolle und Baumwolle
Flanell- und Unterblusen
Strümpfe, Wolle und Baumwolle
Handschuhe Trikot und Lederstoff
Taschentücher
Ueberschlüssen und Untertailen

Federnboas und Federnmuffe
Astrachankragen und Muffe
Spitzen- und Batistkragen
Pompadors und Taschen

Rabattmarken

Zur Erleichterung von Weihnachtsgaben empfehlen wir unsere

Geschenk-Gutscheine

ausgestellt in beliebiger Höhe. — Diese Scheine berechtigen zur Entnahme von Waren nach eigener Wahl.

Ferner **Bezugscheinfrei:**

Näh-Etuis und Nähkasten mit Fällung
Seidene Sportjacken u. Seidenblusen
Unterröcke Seide
Blusen in Seide, Chinacrêpe, Tüll und Voile

Strümpfe in Seide und Flor
Handschuhe Leder und Seide
Ledergürtel und Perlbeutel
Kopf- u. Umhangtücher in leichten Stoffen

Gebrüder Ettliger Kaiserstr. 199
Hoflieferanten

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.
L. 463.2.1. Donauessingen.
Das Amtsgericht hier hat nachstehendes Aufhebot erlassen:

Die Ehefrau des Lebensversicherungsinspectors Joseph Mühlbach, Marie geb. Stark in Kreuzlingen, vertreten durch Rechtsanwalt Benckeb in Konstanz, hat beantragt, den seit 13. Oktober 1914 erschollenen Wilhelm Wiesler, zuletzt wohnhaft in Unadingen, und seit 3. August 1914 Kriegsteilnehmer, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, 24. Januar 1917, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht ambeaumten Aufgebots-termin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebots-termin dem Gericht Anzeige zu erstatten.

Donauessingen, 20. Nov. 1916.
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Palast-Theater

Mur noch heute und morgen.

Die süsse Nelly

Lustspiel in 3 Akten von Erich Schönfelder.
Für den Film bearbeitet und inszeniert von Siegfried Desszuer.

Erstaufführung für Karlsruhe
der 3. Film unserer neuen Serie 1916/17

Alwin Neuss

als TOM SHARK in seinem letzten Erlebnis

Das Geheimnis des Sees

Schauspiel in 4 Abteilungen von H. C. Heiland

Die Leichenfeierlichkeiten in Wien

von Sr. M. Kaiser Franz Joseph

Ich erlaube mir, das hochverehrte Publikum auf meine elegant und bequem eingerichteten Balkon- und Fremdenlogen ergebenst aufmerksam zu machen.

Zu gefl. Besuche ladet ein **Friedrich Schulten.**

Palast-Theater, Herrenstr. 11

1/2 Minute von der Elektr. Haltestelle **Herren-Straße.**

Zur gefl. Bedienung, zum Ausschneiden. D.407

Vorzugskarte.

Inhaber dieser Karte zahlt gegen Vorzeigen derselben an obiger Theaterkasse folgende Eintrittspreise:
2. Platz 25 ₰, 1. Platz 40 ₰,
Balkon 60 ₰, Sperrsitz 80 ₰,
Balkonloge 1.—, Fremdenloge 1.50.

Vorzugskarte.

Inhaber dieser Karte zahlt gegen Vorzeigen derselben an obiger Theaterkasse folgende Eintrittspreise:
2. Platz 25 ₰, 1. Platz 40 ₰,
Balkon 60 ₰, Sperrsitz 80 ₰,
Balkonloge 1.—, Fremdenloge 1.50.

Oberbürgermeister Schnebler Meden

Mit Preis
Bildnis 2 ₰ 2.40

6. Braunschweigische Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe

Mitteldeutsch- Südwestdeutscher Güterverkehr.

Am 1. Dezember 1916 werden die Stationen Gummerow (Eisenbahndirektion Stettin) und Kirchmöser (Eisenbahndirektion Magdeburg) in den direkten Gütertarij aufgenommen. Auf Seite 18

des Nachtrags II zum Tarifheft I ist die infolge Druckfehlers mit 707 km angegebene Entfernung für Stettin—Wittichenau in 797 km richtig zu stellen. Näheres in unserem Tarifanzeiger. 2.527
Karlsruhe, 2. Dez. 1916.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Westdeutsch- Südwestdeutscher Güterverkehr.

Ab 1. Dezember 1916 auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, wird der Ausnahmetarif 3 (Kalttarif) auf Gemenge der in ihm ge-

nannten Stoffe mit Kieseisgur ausgedehnt.
L.528
Karlsruhe, 2. Dez. 1916.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Kriegsausnahmetarife.

Am 31. Januar 1917 treten ohne Ersatz außer Kraft

die Ausnahmetarife für Salpeter aller Art (2s), für tierische und pflanzliche Fette und Ole (21e), für Garze usw. (21o) und für konzentriertes Ammoniakwasser (211z).
L.528
Karlsruhe, 2. Dez. 1916.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Gebr. Leichtlin

Jähringerstrasse 69 Telephon 48

Papier-, Schreib-, Zeichnen-Materialien- und Kunsthandlung, Buch- und Kunst-Druckerei

beehren sich die Eröffnung ihrer mit Neuheiten aufs reichhaltigste ausgestatteten

Weihnachtsausstellung

anzukündigen und zu deren Besuch höflichst einzuladen.

Während der Weihnachtszeit sind die Geschäftsräume auch an Sonntagen geöffnet

Mühlburger Brauerei

vormalig Freiherrlich von Geldened'sche Brauerei

aktiva. Netto-Bilanz per 30. September 1916. Passiva.

	₰	₰		₰	₰
Grund- und Boden-Konto	188 900	—	Alien-Kapital-Konto	—	1 500 000
Gebäude-Konto (Brauerei)	1 034 204	49	Obligations-Konto	—	655 000
Betriebsanwesen-Konto	1 412 194	88	Hypotheken-Konto	—	928 980
Maschinen- und Brauerei-Einrichtung-Konto	216 483	24	Kautions-Konto	—	20 381
Lager-Konto	48 361	94	Kreditoren-Konto	—	157 222
Transport-Gehir-Konto	12 451	16	Reservefonds-Konto	—	150 000
Rümpel-Konto	12 368	21	Dispositionsfonds-Konto	—	88 034
Bau- und Wirtschaftsbau-Konto	29 460	18	Gewinn- und Verlust-Konto:		
Maschinen-Konto	4 697	80	Brutto-Gewinn 1915/16	193080	95
Debitoren, Hypothekendarlehen und Bankguthaben	476 520	85	inkl. Gewinn-Vortrag vom Vorjahre mit 419840.25	—	—
Kassa-Konto	12 242	63	Abschreibungen	74820	40
Vorräte	175 991	01			
	3 623 879	39			3 623 879

passiva. Gewinn- und Verlust-Konto per 30. September 1916. Haben.

	₰	₰		₰	₰
An Allgemeine Kosten	744 956	05	Per Gewinn-Vortrag vom Jahre 1914/15	—	19 840
An Abschreibungen	74 820	40	Per Bier-Konto	—	876 917
An Reingewinn	118 260	36	Per Nebenprodukten-, Neben- und Zinsen-Konto	—	41 278
	938 036				938 036

Gemäß Beschluß der heutigen Generalversammlung wird der Dividenden-Coupon Nr. 7 unserer Aktien bei der Gesellschaftskasse, sowie bei den Filialen der Mitteldeutschen Creditbank in Karlsruhe und der Rheinischen Creditbank in Karlsruhe mit Mark 50.— sofort eingelöst.

Ferner geben wir bekannt, daß die nach §§ 4 und 5 der Anleihebedingungen vorzunehmende Zeichnung unserer Partial-Obligations-Kartagenfundus hat. Es sind die Nummern Lit. A 20, 103, 128, 213, 254, 324, 369, 412, 421, 431, 452, 516, 591, 625, 678, 680, 732, 745, 810, 850, 868, 883; Lit. B 1, 108, 120, 157, 190 und 195 gezogen worden.

Die Obligationen werden vom 1. April 1917 ab bei der Gesellschaftskasse oder den Bankhäusern Mitteldeutsche Creditbank, Filiale Karlsruhe, und der Rheinischen Creditbank in Mannheim, sowie deren Filialen gegen Ausbändigung der betreffenden Obligationen nebst Zinscoupons und Talons eingelöst.

Karlsruhe-Mühlburg, den 1. Dezember 1916.
Mühlburger Brauerei vorm. Freiherrl. v. Geldened'sche Brauerei.
Otto Düll.